

Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen

(Gleisanschlussförderrichtlinie)

Vom 21.12.2016

G 22/3141.1/1

1 Gegenstand der Förderung und Förderziel

- 1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) Zuwendungen für die Errichtung, die Reaktivierung und den Ausbau von privaten Gleisanschlüssen, soweit sie zur Erreichung des Ziels der Förderung erforderlich sind. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Übergeordnete Zielsetzung der Förderung ist die Verlagerung von Anteilen des Güterverkehrs von der Straße auf den Verkehrsträger Schiene. Konkretes Ziel der Gleisanschlussförderrichtlinie ist es, durchschnittlich mit je 1 Mio. Euro Fördermittel 31.000 LKW-Fahrten zu vermeiden.
- 1.3 Ein privater Gleisanschluss im Sinne dieser Förderrichtlinie ist eine Schienenanlage, die im Eigentum eines Unternehmens in privater Rechtsform steht. Diese Schienenanlage muss die direkte oder indirekte Verbindung an das Netz eines öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens herstellen. Eine indirekte Verbindung besteht z.B. dann, wenn die Schienenanlage als Nebenanschluss über einen Hauptanschluss an das Netz angebunden ist.
- 1.4 Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Investitionen zum Neubau eines Gleisanschlusses, zum Ausbau bestehender Gleisanschlüsse und zur Reaktivierung von Gleisanschlüssen finanziell gefördert. Ausbau ist sowohl die Erweiterung als auch die kapazitative Ertüchtigung der Infrastruktur eines in Betrieb befindlichen Gleisanschlusses für zusätzliche Verkehre. Bei der Reaktivierung wird ein stillgelegter oder nicht mehr genutzter Gleisanschluss wieder in Betrieb genommen.

1.5 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt¹ (EBA).

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger/-in ist der Antragsteller/die Antragstellerin. Antragsberechtigt sind Unternehmen in Privatrechtsform. Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes sind von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

2.2 Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, erhalten keine Zuwendungen nach dieser Richtlinie. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder die eine Vermögensauskunft abgegeben haben. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c ZPO oder § 284 AO treffen.

2.3 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

2.3.1 eine Finanzierung allein durch privates Kapital nicht zur Wirtschaftlichkeit des Gleisanschlusses führen würde,

2.3.2 das Vorhaben vor Erlass des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

2.3.3 über den Gleisanschluss mindestens für den Zeitraum des Nachweises der Verkehre (vgl. Nummer 4.1) Gütertransporte abgewickelt werden, die ohne den Gleisanschluss nicht auf der Schiene stattfinden würden. Innerbetriebliche Transporte am Standort der Schienenanbindung werden hierbei nicht berücksichtigt.

2.4 Sofern der Gleisanschluss für den Umschlag von genormten Ladeeinheiten² genutzt werden soll und sich dieser im verkehrlich relevanten Umkreis einer Umschlaganlage

¹ Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

² Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

des Kombinierten Verkehrs befindet, muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass über den Gleisanschluss zusätzliche Mengen verlagert oder zusätzliche Verlagerungseffekte erzielt werden (siehe Anlage 1 Nummer 1).

- 2.5 Der Antragsteller hat das Güterverkehrsvolumen, das über den Gleisanschluss abgewickelt werden soll, unter Angabe des zu erwartenden Verkehrsaufkommens (Tonnen pro Jahr) und der zu erwartenden Verkehrsleistung auf dem Schienennetz, getrennt nach Deutschland und europäischem Ausland (Tonnenkilometer³ pro Jahr) darzustellen. Ist das Gewicht im Verhältnis zum Volumen gering („leichte Güter“), kann das Güterverkehrsvolumen alternativ in Güterwagen und Güterwagenkilometern⁴ angegeben werden. Bei der Erweiterung der Infrastruktur (vgl. Nummer 1.5) muss der Antragsteller das Verkehrsaufkommen und die Verkehrsleistung, bei leichten Gütern zusätzlich die Güterwagen und Güterwagenkilometer der letzten zwei Kalenderjahre angeben und eine entsprechende Bestätigung der/des Eisenbahnverkehrsunternehmen/s beifügen. Bei der kapazitiven Ertüchtigung vorhandener Infrastruktur (vgl. Nummer 1.5) muss der Antragsteller das Verkehrsaufkommen und die Verkehrsleistung, bei leichten Gütern zusätzlich die Güterwagen und Güterwagenkilometer der letzten fünf Kalenderjahre angeben und eine entsprechende Bestätigung der/des Eisenbahnverkehrsunternehmen/s beifügen. In begründeten Ausnahmefällen kann das EBA von der Vorlage eines Nachweises absehen.
- 2.6 Der Antragsteller hat zum Nachweis der Anbindung an das öffentliche Schienennetz und zum Nachweis der Bedienung des Gleisanschlusses vorzulegen
- 2.6.1 einen Vertrag mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Infrastrukturanschlussvertrag) mit auf mindestens fünf Jahre garantierter Netzanbindung und
- 2.6.2 eine Erklärung darüber, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen den Anschluss bedient oder beabsichtigt, diesen zu bedienen. Sofern die Unterlagen bei Antragstellung noch nicht vorliegen, können diese nachgereicht werden. Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt erst, wenn die Unterlagen dem EBA vollständig vorliegen.
- 2.7 Der Förderbetrag muss mindestens 15.000 € (Bagatellgrenze) betragen.

² Container, Wechsellaufbauten von mind. 20 Fuß Länge, Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, Lastkraftwagen, Anhänger

³ Tonnenkilometer = Beförderung einer Tonne Fracht über eine Entfernung von einem Kilometer

⁴ Als Güterwagenkilometer gelten die auf dem Schienennetz gefahrenen Kilometer

3 Art und Umfang der Zuwendungen

- 3.1 Es erfolgt eine Projektförderung auf Ausgabenbasis im Wege der Anteilfinanzierung. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- 3.2 Von den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben werden bei Neu-, Ausbau und Reaktivierung eines Gleisanschlusses bis zu 50 Prozent als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, sind diese anzurechnen.
- 3.3 Zur Gewährleistung einer effizienten Förderung dürfen die eingesetzten Fördermittel nicht außer Verhältnis zum damit erzielten zusätzlichen Schienengüterverkehrsvolumen stehen.
 - 3.3.1 Zu diesem Zweck wird bei Zuwendungen als Höchstwert je Tonne erzieltm Schienengüterverkehrsaufkommen bis zu 8 €/Tonne pro Jahr oder - alternativ - je 1.000 Tonnenkilometer erzielter Schienengüterverkehrsleistung auf dem Eisenbahnnetz in Deutschland bis zu 32 €/1.000 Tonnenkilometer pro Jahr festgelegt. Auf Eisenbahnstrecken des europäischen Auslands erbrachte Tonnenkilometer sind zu maximal 50 % zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei jeweils um Höchstwerte, die nicht überschritten werden dürfen.
 - 3.3.2 Bei leichten Gütern wird die Zuwendung auf 220 € je Güterwagen bei der Angabe des Transportaufkommens und auf 90 € je 100 Güterwagenkilometer bei Zugrundelegung der Transportleistung begrenzt.
 - 3.3.3 Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Höchstwerte an die tatsächliche Entwicklung anpassen. Das EBA kann von den Höchstwerten im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte abweichen.
- 3.4 Förderfähig sind entsprechend Anlage 2
 - 3.4.1 Ausgaben für die zur Betriebsabwicklung erforderlichen eisenbahntechnischen Anlagen des Gleisanschlusses,
 - 3.4.2 Ausgaben für die ausschließlich für die Be- und Entladung von Güterwaggons nutzbaren erforderlichen Anlagen und Geräte,
 - 3.4.3 bei entsprechendem Nachweis auch die nicht ausschließlich für die Be- und Entladung von Güterwaggons nutzbaren Anlagen und Geräte im Verhältnis zum

Nutzen anteilig, förderfähig sind hier maximal 60 Prozent der Gesamtkosten der Anlagen und Geräte,

3.4.4 Ausgaben für Planung (10 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten).

3.5 Soweit Gleisanschlussanlagen sowohl für innerbetriebliche Transporte als auch für den Zugang zum öffentlichen Netz genutzt werden, kann auf Grundlage eines Bedarfs- und Nutzungsnachweises der Anteil der jeweiligen Verkehre ermittelt und entsprechend dieser Zuordnung eine anteilige Förderung bewilligt bzw. die Förderung auf Teile der Anlage begrenzt werden.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet nachzuweisen, dass mit dem geförderten Gleisanschluss mindestens das dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende neue bzw. das bisherige und zusätzliche Transportvolumen gemessen am Güterverkehrsaufkommen (Tonnen pro Jahr) oder an der Güterverkehrsleistung (Tonnenkilometer pro Jahr) abgewickelt wird. Bei leichten Gütern ist dieser Nachweis über die Anzahl der Güterwagen oder der Güterwagenkilometer zu erbringen. Der Nachweiszeitraum beginnt am 1. Januar des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres und beträgt höchstens zehn Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums ist in fünf Jahren die Erreichung der eingegangenen Verpflichtung zur jährlichen Transportverlagerung nachzuweisen, das heißt für fünf Jahre muss jeweils mindestens das der Förderung zugrunde liegende Jahresmittel erreicht werden.

4.2 Das EBA überwacht die Einhaltung dieser Transportverpflichtung. Hierzu sind ihm die Daten über das jährliche Schienengüterverkehrsaufkommen und über die jährliche Schienengüterverkehrsleistung (vgl. Nummer. 4.1) jeweils bis zum 31. März der auf die Inbetriebnahme folgenden Jahre zu übermitteln.⁵

4.3 Das EBA erstellt nach Ablauf des Nachweiszeitraums für den gesamten Zeitraum eine Bilanz über das mit dem Gleisanschluss erbrachte Schienengüterverkehrsvolumen. Soweit danach die Transportverpflichtung nicht eingehalten wurde, ist die Fördersumme zurückzuzahlen. Hierzu wird in Relation zur Transportverpflichtung ein Erfüllungsgrad errechnet, der die Höhe der anteilmäßigen oder vollständigen Rückzahlung bestimmt.

⁵ Vordruck wird vom EBA zur Verfügung gestellt.

- 4.4 Der Antragsteller hat vor der ersten Mittelinanspruchnahme eine Sicherheit zur Absicherung seiner möglichen Rückzahlungsverpflichtung beizubringen. Als Sicherheit für die Rückzahlungsverpflichtung ist es ausreichend, wenn dem Bund für die Grundstücke, auf denen der Gleisanschluss errichtet, ausgebaut oder reaktiviert wird, eine erstrangige dingliche Sicherung im Form einer Grundschuld eingeräumt wird. Wird der Gleisanschluss auf Grundstücken errichtet, ausgebaut oder reaktiviert, die im Wege eines Erbbaurechts genutzt werden, ist eine erstrangige dingliche Sicherung des Bundes in Form einer Grundschuld am Erbbaurecht in gleicher Weise ausreichend, wenn das Erbbaurecht zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung noch für mindestens 15 Jahre besteht. Als Nachweis für die Grundschuld genügt die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung in das Grundbuch. Kann diese nicht beigebracht werden, hat der Zuwendungsempfänger eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine gleichwertige selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten zur Absicherung seiner Rückzahlungsverpflichtung in vollständiger Höhe der Zuwendung vorzulegen.

5 Verfahren

- 5.1 Der Förderantrag⁶ ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die in Anlage 1 aufgeführten Unterlagen beizufügen. Der Antrag ist in dreifacher Form vorzulegen.
- 5.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91,100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- 5.3 Das Ergebnis der Prüfung des Förderantrags soll dem Antragsteller frühestmöglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen aller zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen mitgeteilt werden.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger trifft geeignete Maßnahmen, um eine Zweckentfremdung der Mittel und die Beeinflussung des Geschäftsbetriebs durch Korruption zu vermeiden. Bei Anhaltspunkten auf Veruntreuung von Geldern, Korruptionsstraftaten oder an-

⁶ Vordruck wird vom EBA elektronisch zur Verfügung gestellt.

deren Verstößen gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung hat er das EBA zu informieren und ihm die erforderlichen Prüfungen zu ermöglichen. Im Übrigen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die vom EBA zur Verfügung gestellte Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

6 Subventionserheblichkeit

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Die Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Dem EBA sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind (§ 3 des Subventionsgesetzes). Vor Bewilligung einer Zuwendung ist der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären.

7 Geltungsdauer

- 7.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung im Verkehrsblatt in Kraft.
- 7.2 Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Antragsunterlagen zum Förderantrag

Antragsunterlagen		Hinweise / Erläuterungen
1	Erläuterungsbericht	Darstellung der derzeitigen Situation
		Darstellung der geplanten Lösung
		Darstellung der untersuchten Varianten, insbesondere auch bei Abwicklung der Transporte auf der Straße
		Wirtschaftlichkeitsnachweis entsprechend Nummer 2.3.1
		Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
		Darlegung, dass – sofern der Gleisanschluss einschließlich der sonstigen Be- und Entladeeinrichtungen im Sinne der Anlage 2 vorrangig dem Umschlag von genormten Ladeeinheiten dienen soll – über den Gleisanschluss zusätzliche Mengen verlagert oder zusätzliche Verlagerungseffekte erzielt werden. Zusätzliche Verlagerungseffekte entstehen, wenn betroffene Umschlaganlagen die Transportmengen, die über den Gleisanschluss abgewickelt werden sollen, ohne wirtschaftliche Nachteile kompensieren können.
		Darstellung des jährlichen Schienengüterverkehrsaufkommens in Tonnen und der jährlichen Schienengüterverkehrsleistung in Tonnenkilometer und bei leichten Gütern zusätzlich in Güterwagen und Güterwagenkilometern entsprechend Nummer 2.5
		Beschreibung und Begründung der Anlagenteile (anlagenbezogene Darstellung)
2	Übersichtsplan zur durchzuführenden Maßnahme	M 1:2.500 oder 1:5.000
3	Lagepläne	M 1:1.000 oder 1:500
4	Querschnitte, Sonderpläne	
5	Ausgabenzusammenstellung und Finanzierungskonzept der durchzuführenden Maßnahme	
6	Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist	
7	Vorlage der Vormerkung in das Grundbuch oder Bürgschaft entsprechend Nr. 4.4	
8	Verträge, Nachweise	Vertrag mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Infrastrukturanschlussvertrag) mit auf mindestens fünf Jahre garantierter Netzanbindung (gegebenenfalls unter der aufschiebenden Bedingung der Förderungsbewilligung)
		Erklärung, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen den Anschluss bedient oder beabsichtigt, diesen zu bedienen (gegebenenfalls unter der aufschiebenden Bedingung der Förderungsbewilligung)
		Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist
		Nachweis der technischen Eignung und Wirtschaftlichkeit bei Einsatz von Sonderkonstruktionen
9	Versicherung, dass keiner der unter Nummer 2.2 genannten Punkte vorliegt	

Zuwendungsfähige Anlagen

(Förderung nur, soweit die Notwendigkeit nachgewiesen ist)

Anlage 2

Gewerk	Einzelmaßnahmen	Bemerkungen
Baufeldfreimachung		
Gleisanlagen		soweit zur Betriebsabwicklung und zur Be- und Entladung der Güterwaggons notwendig einschließlich Anschlussweiche, auch soweit diese nicht im Eigentum des Gleisanschließers verbleibt
Tiefbau	Leitungsumlegung	
	Kabeltiefbau	
Erdbau	Erbau allgemein	für die Dekontamination verunreinigter Böden ist der Verursacher zuständig, soweit dieser feststellbar ist
	Bodenaustausch	
	Untergrundverbesserungen	
Sonstige Anlagen	Rampen und sonstige Be- und Entladeeinrichtungen	soweit zur Be- und Entladung der Güterwaggons notwendig
Ausrüstung (ggfs. im Einzelfall mit besonderer Begründung)	Oberleitung	
	Signaltechnik	
	Energieversorgung	
	Beleuchtung	
Begleitmaßnahmen (bei Neubau und wesentlichen Ausbaumaßnahmen)	Umweltschutz	
	Landschaftspflege	
	Regenrückhaltebecken	